Begründung:

DER BEBAUUNGSPLAN „IM GRUNDE" SETZT U.A. AUCH DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FEST. FÜR DAS FLURSTÜCK 388 DER FLUR 3 WURDE DIESE AUF DIE BESTEHENDE BAUSUBSTANZ BESCHRÄNKT. DER EIGENTÜMER BEABSICHTIGT NUNMEHR EINE ZUSÄTZLICHE WOHNUNG EINZURICHTEN. DIESE LÄßT SICH JEDOCH NUR REALISIEREN, WENN NEBEN DER AUFSTOCKUNG AUCH EINE ERWEITERUNG UM CA. 2.50m ZUR SIEG HIN VORGENOMMEN WERDEN KANN. DIE ERRICHTUNG VON WEITEREM WOHNRAUM IST GERADE FÜR DIE HIER BESTEHENDE ZENTRALE LAGE VON WESENTLICHER BEDEUTUNG. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÄRE EINE NICHT BEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SOLL DAHER ZUR SIEG HIN ERWEITERT WERDEN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BERÜHRT.

Textliche Festsetzung

§ 1

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD FÜR DAS GRUNDSTÜCK GEMARKUNG DREIS-TIEFENBACH, FLUR 3, NR. 388, ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET